

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Frau Corina Müller
Holzikofenweg 36
3003 Bern

13. Juni 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)

Sehr geehrte Frau Müller

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit Schreiben vom 20. März 2017 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz - Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2), eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die gesellschaftliche Wahrnehmung in Bezug auf die Tierhaltung hat sich stark verändert und den Tieren werden in der Schweizer Rechtsordnung vermehrt Rechte zuerkannt. Zudem fallen Tierärzte unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe und sind wie Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker verpflichtet, in dringenden Fällen, Beistand zu leisten und nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Es wird verlangt, dass in bestmöglicher Weise auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und für deren Wohlergehen zu sorgen ist.

Für Tierarztpraxen und Tierkliniken gelten heute unterschiedliche Sonderbestimmungen in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes.

In der vorgeschlagenen Verordnungsänderung wird den veränderten Ansprüchen Rechnung getragen. Einerseits werden die Tierarztpraxen von den Arzt- und Zahnarztpraxen getrennt und mit den Tierkliniken zusammengeführt. Dadurch gelten für die Pflege und Betreuung von Tieren in Tierarztpraxen und Tierkliniken gleiche Voraussetzungen, was sinnvoll und zweckmässig ist. Andererseits sollen für die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes neue Pikettregelungen eingeführt werden. Die vorgeschlagenen Pikettregelungen schaffen für Arbeitnehmende in Tierarztpraxen und Tierkliniken die in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vorgesehene zweiwöchige Pikettpause. Dadurch wird eine regelmässig auf die Kalenderwochen verteilte Pikettplanung ermöglicht. Ausserdem sollen in kleinen Tierarztpraxen, die über wenig personelle Ressourcen verfügen (maximal vier Tierärztinnen oder Tierärzte) und sich in abgelegenen Randregionen befinden oder fachlich spezialisiert sind, Arbeitnehmende in einem Zeitraum von vier Wochen an höchstens 10 Tagen Pikettdienste leisten.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende in Tierarztpraxen und Tierkliniken. Einerseits wird mit der Zusammenführung der Tierarztpraxen und Tierkliniken in einem Artikel, Klarheit geschaffen. Andererseits ist mit der Flexibilisierung der Pikettdienstregelungen bei Notfällen die medizinische Versorgung von Tieren gewährleistet und den

geänderten Ansprüchen wird Rechnung getragen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber